

Es beweisen dies die Worte, die von einem Mitgliede der Deputation bei der ersten Berathung ausgesprochen wurden. Sie befinden sich auf S. 1368 der Mittheilungen und lauten so: „Das Gutachten der Deputation ist hauptsächlich von einer Seite angegriffen worden, nämlich hinsichtlich des Communalprincips; man hat vielfach gesagt, es handele sich hierin um Aufgabe des Communalprincips. Davon ist aber keineswegs die Rede. Es handelt sich bloß darum, ob dasselbe auf diese neuen Bestimmungen Anwendung erleiden soll, und da glaube ich, ist es doch gut, daß der Staat, wenn er Verbesserungen für nothwendig findet, zu den Gemeinden sagt: ihr habt das Eurige gethan, das Uebrige werde ich nun thun.“ Diese Ansicht ist auch jetzt noch vollkommen die meinige. Legt man übrigens einen Werth darauf, noch schärfer auszudrücken, daß von Haus aus eben als Grundprincip die Verbindlichkeit der Gemeinden aufrecht erhalten werden solle, für die Besoldung ihrer Lehrer zu sorgen, so würde dies durch eine Fassung der §. 2 c. geschehen können, die ich mir erlauben werde jetzt noch vorzuschlagen. Es ist nämlich dieselbe, die wir für den Fall, daß die Deputation der zweiten Kammer überhaupt mehr Geneigtheit gezeigt hätte, auf eine Vereinigung einzugehen, uns vorzuschlagen erlauben wollten und von der wir voraussetzten, daß die Kammer sich wohl mit derselben einverstehen würde. Es würde nämlich diese Fassung so sein, daß §. 2 allerdings ganz so bliebe, wie sie bereits früher von uns beschlossen worden ist, daß aber die Zusatzparagraphe 2 c., in welcher eben ausdrücklich ausgesprochen war, daß die nach §. 1 und 2 gewährten Gehaltserhöhungen und Zulagen aus Staatscassen zu bezahlen wären, wegfielen und statt §. 2 c. nunmehr folgende Zusatzparagraphe angenommen würde: „Den nach §. 1 bestimmten Minimalgehalt hat die Schulgemeinde aufzubringen. Bei vorhandenem Unvermögen und bei Mangel anderer Mittel sind zur Aushülfe Zuschüsse aus Staatscassen zu gewähren. Die nach §. 2 zu gewährenden Zulagen sind aus Staatscassen zu zahlen, inwieweit sie nicht aus Kirchenararien oder hierzu geeigneten Stiftungsfonds bestritten werden können.“ Es würde also das so oft erwähnte Communalprincip streng beibehalten werden in Bezug auf die Erhöhung der Minimalgehälte, und bloß, was den Schullehrern noch als besondere Zulage verwilligt werden soll, würde aus der Staatscasse zu entnehmen sein. Ich erlaube mir, den Antrag dem Herrn Präsidenten zu übergeben; ich bin aber allerdings bloß im Stande, ihn als einen von mir und nicht von der Deputation ausgehenden zu stellen.

Präsident v. Schönfels: Es würde vielleicht nur darauf ankommen, ob die übrigen Mitglieder der Deputation sich demselben anzuschließen gemeint sind. Es würde das wenigstens die Verhandlung vereinfachen.

v. Rostitz und Jänckendorf: Ich für meinen Theil trete dem um so mehr bei, als es derselbe Vorschlag ist, der in der Vereinigungsdeputation gemacht ward, und der, wenn

ich mich nicht ganz täuschte, bei der Mehrzahl der Mitglieder der jenseitigen Deputation Anfangs Anklang zu finden schien.

Präsident v. Schönfels: Wollten Sr. Königl. Hoheit die Gnade haben, sich zu erklären?

Prinz Johann: Ich kann nicht für den Antrag sein, weil ich im Gegentheil bescheinigen kann, daß sämtliche Mitglieder dagegen gestimmt haben. Im Anfang schien ein Mitglied sich dieser Ansicht zuzuneigen, hat dieselbe aber wieder fallen lassen.

Regierungsrath v. Zehmen: Ich schließe mich Sr. Königl. Hoheit an.

Bürgermeister Hennig: Ich bin gegen den Antrag.

Präsident v. Schönfels: Von 6 Mitgliedern haben sich 3 für und 3 gegen den Antrag erklärt. Der Fall ist allerdings ein sonderbarer, als nun weder eine Minorität noch eine Majorität besteht.

Prinz Johann: Es wird immer nur als ein Minoritäts- oder vielmehr Gleichheitsantrag Seiten der Deputation anzusehen sein.

v. Erdmannsdorf: Er würde wohl das Kürzeste sein, den Antrag als im Laufe der Debatte eingebracht anzusehen.

Präsident v. Schönfels: Es ist das allerdings das Einfachste, und ich werde ihn so zur Unterstützung bringen. Ich recapitulire den Antrag nochmals, er geht dahin: §. 2 c., wie sie die erste Kammer angenommen hatte, in Wegfall zu bringen, dagegen folgenden Zusatz anzunehmen: „Den nach §. 1 bestimmten Minimalgehalt hat die Schulgemeinde aufzubringen. Bei vorhandenem Unvermögen derselben und bei Mangel anderer Mittel sind zur Aushülfe Zuschüsse aus Staatscassen zu gewähren. Die nach §. 2 zu gewährenden Zulagen sind aus Staatscassen zu zahlen, inwieweit sie nicht aus Kirchenararien oder hierzu geeigneten Stiftungsfonds bestritten werden können.“ So lautet der Antrag, den Herr v. Welf in Gemeinschaft mit zwei andern Deputationsmitgliedern eingebracht hat, und ich frage: ob die Kammer denselben zu unterstützen gemeint ist? — Es erhebt sich ein Viertel der Anwesenden.

Präsident v. Schönfels: Es könnte die Frage entstehen, ob nicht die Hälfte der Anwesenden zur Unterstützung erforderlich ist, weil der Antrag im Laufe der Discussion eingebracht ist.

Vizepräsident Gottschald: Ich glaube, es kann darüber kein Zweifel sein, der Herr Präsident hat ausdrücklich angekündigt, daß der Antrag als ein im Laufe der Debatte eingebrachter zu betrachten sei.

Präsident v. Schönfels: Dann ist der Antrag als nicht unterstützt anzusehen.

v. Friesen: Ich erlaube mir nur noch Eins hinzuzufügen. Allerdings könnte, wenn es ein einfacher Antrag ist, wie er auch betrachtet worden ist, wohl die Frage entstehen, ob ein Viertel zureicht oder die Hälfte erforderlich sei; aber ich bitte